

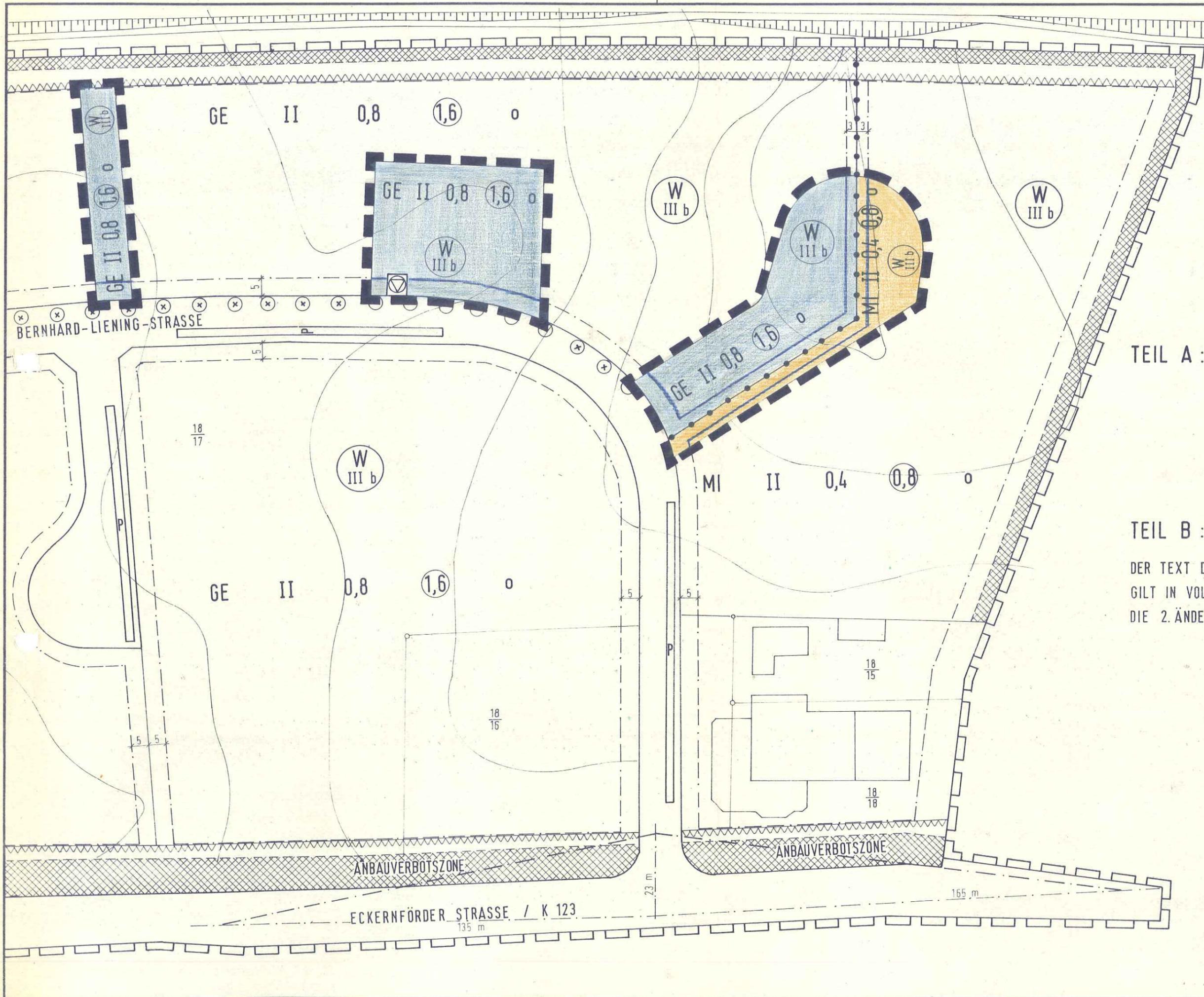
SATZUNG DER STADT KAPPELN

2. ÄNDERUNG / B-PLAN NR. 15

GEWERBEGEBIET "LOITMARK - KATHENFELD"

AUFGUND DES § 10 BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 02.11.1988 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES SCHLESWIG-FLENSBURG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 2.ÄNDERUNG DES B-PLANES NR. 15 FÜR DAS GEWERBEGEBIET "LOITMARK-KATHENFELD", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), GEÄNDERT DURCH ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665).



TEIL A : PLANZEICHNUNG
M.: 1:1000

TEIL B : TEXT
DER TEXT DES BEBAUUNGSPLANES NR.15
GILT IN VOLLEM UMFANG AUCH FÜR
DIE 2. ÄNDERUNG.

ZEICHENERKLÄRUNG :

FESTSETZUNGEN

	GEWERBEGEBIET	§ 8 BAUNVO
	MISCHGEBIET	§ 6 BAUNVO
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ALS HÖCHSTGRENZE Z.B. II	§ 9 ABS.1(1) BAUGB
0,8	GRUNDFLÄCHENZAHL, Z.B. 0,8	"
1,6	GESCHOSSFLÄCHENZAHL, Z.B. 1,6	"
O	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS.1(2) BAUGB
	BAUGRENZE	"
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	"
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§ 9 ABS.1(10) BAUGB
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS.1 (11) BAUGB
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	"
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	"
	PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS.1(25a) BAUGB
	PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON EINZELBÄUMEN	"
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2.ÄNDERUNG	§ 9 ABS. 7 BAUGB
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES NR.15	"
	UMFORMERSTATION	§ 9 ABS.1 (12) BAUGB

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

	WASSERSCHUTZZONE III b
---	------------------------

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	SICHTDREIECK
	VORHANDENE GEBÄUDE
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

VERFAHRENSVERMERKE :

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 17.02.1988.
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IN DEM "SCHLEI-BOTEN" AM 16.06.1988 ERFOLGT.

KAPPELN, DEN 01.08.1988



DIE 2.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 02.11.1988 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUR 2. B-PLAN-ÄNDERUNG WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG AM 02.11.1988 GEBILLIGT.

KAPPELN, DEN 04.11.1988



DIE BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNGSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

KAPPELN, DEN 04.11.1988



DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUR 2. B-PLAN-ÄNDERUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 07.04.1989 (VOM ... BIS ZUM ...) ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS.2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 08.04.1989 IN KRAFT GETRETEN.

KAPPELN, DEN 07.04.1989

